

Angstfreie Sozialhilfe

Autor(en): **Knöpfel, Carlo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **38 (2019)**

Heft 73

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Angstfreie Sozialhilfe

An den Zahlen der Sozialhilfe spiegelt sich das ganze Elend dieser Welt. Etwas weniger pathetisch formuliert: In der Zunahme und verstärkten heterogenen Zusammensetzung der Sozialhilfe beziehenden Klientel zeichnet sich der gesellschaftliche Wandel ab. Den wachsenden Ausgaben und steigenden Fallkosten der Sozialhilfe begegnet die Sozialpolitik mit immer restriktiver formulierten Sozialhilfegesetzen. Für die betroffenen Menschen in Not bedeutet dies eine wachsende Unsicherheit, die sich in Angst und Hoffnungslosigkeit, aber auch in Wut und Widerstand äussert.

Der erste Teil des Artikels widmet sich den sozialen Gruppen, die Sozialhilfe beziehen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie alle Betroffene des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandels sind. Der zweite Teil geht auf die rechtsbürgerliche Umgestaltung der Sozialhilfepraxis ein. Ohne vertiefte Analyse der Entwicklungen in der Sozialhilfe wird versucht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Bezug von Unterstützungsleistungen zu verschärfen und die Ablösung von der Sozialhilfe ohne Anspruch auf Nachhaltigkeit zu forcieren. Der dritte und letzte Teil geht der Frage nach, wie eine andere Sozialhilfe in einem angstfreien Raum gestaltet werden könnte.

Wachsende Heterogenität der Sozialhilfeklientel

Zwischen 2005 und 2017 hat die Zahl der Sozialhilfebeziehenden von rund 237 500 auf 278 350 Personen zugenommen. Die steigenden Fallzahlen gehen mit einer wachsenden Heterogenität der Klientel einher. Der Sozialhilfebezug findet sich sowohl bei jungen Erwachsenen ohne Ausbildung als auch bei älteren, gut ausgebildeten Menschen, die als Langzeitarbeitslose aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden. Junge Alleinerziehende mit begrenzten Erwerbsmöglichkeiten werden von der Sozialhilfe als Working Poor ebenso unterstützt wie kinderreiche Familien, die oft als sogenannte Patchwork-Familien trotz Einkommen kein Auskommen haben. Ebenfalls steigt auch die Zahl jener, die ihre Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen verloren haben, aber trotzdem keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung geltend machen

können. Schliesslich gehören Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit einem vorübergehenden Aufenthaltsstatus zu den weiteren Bezugsgruppen, die nochmals je eigene Fallkonstellationen darstellen.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der facettenreichen Klientel der Sozialhilfe und dem gesellschaftlichen Wandel. Der Bezug von Sozialhilfe lässt sich nicht einfach auf individuelles Versagen zurückführen, sondern ist immer auch Ausdruck struktureller Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt, alternativer familiärer Lebensentwürfe und sozialpolitischer Reformen. So führt der Globalisierungs- und Digitalisierungsprozess zu einer steigenden Sockelarbeitslosigkeit. Solange sich die Arbeitslosenversicherung dem Kampf gegen diese strukturelle Arbeitslosigkeit mit dem Hinweis auf den fehlenden gesetzlichen Auftrag verweigert, wird die Zahl der Langzeitarbeitslosen in der Sozialhilfe weiter zunehmen.

Auch die grösser werdende Zahl von Alleinerziehenden ist nicht nur Ausdruck einer Singularisierung und Abkehr von der bürgerlichen Kleinfamilie, sondern Folge der sozialrechtlichen Ausgestaltung, die greift, wenn Partnerschaften getrennt und geschieden werden. So wird dem Hauptverdiener der ehemaligen Familie, meistens ist dies der Mann, nur so viel Alimentenpflicht auferlegt, dass er mit seinem Einkommen nicht unter die Grenze des betriebsrechtlichen Minimums fällt. Bei niedrigen Lohneinkommen kann dies rasch dazu führen, dass die Frau mit ihren Kindern sich trotz einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit gezwungen sieht, Sozialhilfe zu beziehen. Auch hier lässt sich festhalten, dass ohne eine Reform der Alimentengesetzgebung die Zahl der Alleinerziehenden in der Sozialhilfe weiter steigen wird.

Drittes Beispiel für die steigende Belastung der Sozialhilfe im System der sozialen Sicherheit ist die grösser werdende Zahl von Sozialhilfebeziehenden mit gesundheitlichen Einschränkungen. Diese Entwicklung steht in einem engen Zusammenhang mit der restriktiven Praxis in der Invalidenversicherung als Ausdruck der vierten und fünften Gesetzesrevision. Da wurden die Zugangsbedingungen in mancherlei Hinsicht so eng gefasst, dass heute Menschen von der Sozialhilfe unterstützt werden, die vor diesen Revisionen IV-Renten erhalten hätten.

Die Differenzierung der Bezugsgruppen hat nicht nur zu steigenden Fallzahlen geführt, sondern auch zu längeren Bezugsdauern und steigenden Aufwendungen. Zwischen 2005 und 2017 haben die Ausgaben für die Sozialhilfe von 1,7 auf 2,8 Milliarden Franken zugenommen. Verglichen mit den Gesamtaufwendungen für alle Sozialversicherungen ist der Anteil der Sozialhilfe von nicht einmal zwei Prozent dennoch bescheiden. Doch weil die Kantone und Gemeinden für deren Finanzierung zuständig sind, wird der Konflikt zwischen kantonalem Steuerwettbewerb und der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben bei der Sozialhilfe ausgetragen. Längst hat sich gezeigt, dass dieser Kampf um Unternehmen und Reiche mit Steuersenkungen nicht zu gewinnen ist. Weil aber die Kantone diesen Weg trotzdem gehen, bleiben die Einnahmen auf der Strecke und der

bürgerlichen Sparpolitik schlägt die Stunde. Gespart wird dann überall, auch beim Sozialen. Hier kollidiert diese Politik mit den wachsenden Ausgaben für die Sozialhilfe.

Die Umgestaltung der Sozialhilfe und die schwierige Rolle der SKOS

Es liegt im Wesen der Sozialhilfe, dass sie sowohl dem Ziel der Existenzsicherung wie dem Ziel der Integration Rechnung tragen soll. Stand bis in die 1990er-Jahre die Existenzsicherung im Vordergrund und wurde damals akribisch kontrolliert, für welche Ausgabenposten wie viel Geld verwendet wurde, rückte im aktivierenden Sozialstaat nach der Jahrtausendwende die Integration in den Arbeitsmarkt in den Vordergrund (SKOS 2005; Bonoli u. a. 2000). Wendepunkt war die Revision der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) von 2005, die neu Zulagen für Bemühungen zur beruflichen Integration und einen Einkommensfreibetrag* vorsahen. Die beiden Ziele wurden über ein Bonus-Malus-System so miteinander verknüpft, dass fehlende Integrationsanstrengungen unweigerlich zu einer Einschränkung der Existenzsicherung führen mussten. Damit war der Übergang von Welfare zu Workfare vollzogen (Wyss 2007). Der Raum der Sanktionsmöglichkeiten wurde mit einer maximalen Kürzung des Grundbedarfs um fünfzehn Prozent begrenzt. Mit der Revision 2015/2016 wurde ein Teil der Integrationszulagen wieder gestrichen und die Höhe der möglichen Sanktionen auf dreissig Prozent festgelegt. Mit dieser Verschärfung hat die SKOS selber deutlich gemacht, dass man mit einer solchen Kürzung in der Schweiz durchaus noch über die Runden kommen würde; ein taktischer Fehler. Postwendend wurden von Kreisen der Schweizerischen Volkspartei (SVP) in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau gleichlautende parlamentarische Motionen eingereicht. Gefordert wird eine vorsorgliche Kürzung des Grundbedarfs um eben diese dreissig Prozent für alle Neubezügerinnen und Neubezüger von Sozialhilfe. Erst wer sich genügend motiviert zeigt und seiner «Schadenminderungspflicht» in ausreichendem Masse nachkommt, darf auf eine Aufstockung der Mittel zur Existenzsicherung hoffen. Wonach sich der Grad der Motivation bemisst und ob dieser Nachweis von allen Sozialhilfebeziehenden, also auch von Kindern und Jugendlichen erbracht werden muss, bleibt bis heute das Geheimnis der MotionärInnen.

* Personen, die Sozialhilfe beziehen und im ersten Arbeitsmarkt arbeiten, den sogenannten Working Poor, wird ein Einkommensfreibetrag gewährt. Das bedeutet, dass je nach Beschäftigungsumfang und Einkommenshöhe ein bestimmter Anteil des Erwerbseinkommens nicht als Einnahme im Unterstützungsbudget berücksichtigt wird. Die Einkommensfreibeträge werden von den Kantonen festgelegt. Die SKOS empfiehlt eine Spannweite von 400 bis 700 Franken.

Dass in diesem sozialpolitisch aufgeheizten Klima Angst, Unsicherheit und Gefühle der Bedrohung bei den Betroffenen hochkommen, kann niemanden überraschen. So schildern in einer Jubiläumspublikation zum Beispiel verschiedene VerkäuferInnen des Strassenmagazins *Surprise* ihre Erfahrungen im Kontakt mit dem Sozialstaat (Verein Surprise 2015). Diese sind durchs Band von Frustration, Einschüchterung und Willkür geprägt. Sie lassen sich an drei Orten in der Sozialhilfe lokalisieren: beim «Intake», bei den Unterstützungsmassnahmen, die mit einer Segmentierung der Klientel einhergehen, und bei der Ablösung von der Sozialhilfe.

Hohe Nichtbezugsquoten als Folge von Angst und Stigmatisierung

Das Intake ist die Phase, in der geklärt wird, ob Menschen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Studien zeigen, dass allein schon diese Abklärungen einen wesentlichen Grund darstellen, gar nicht erst einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen (Neuenschwander u. a. 2012). Deswegen ist vom «schweren Gang zum Sozialdienst» die Rede. Menschen zögern den Antrag auf Sozialhilfe heraus und versuchen, sich auf anderen Wegen über Wasser zu halten. So zeigt eine Befragung von Betroffenen, dass viele trotz Notlage im Durchschnitt fast drei Monate warten, bis sie sich zum Sozialamt begeben.

Der Verzicht auf Sozialhilfe hat für die Betroffenen Konsequenzen. Diese sind umso gravierender, je grösser die Armutslücke ist, also die Differenz zwischen den noch realisierten Einkommen und der Armutsgrenze. Working Poor, die mit ihrem Erwerbseinkommen knapp unter der Armutsgrenze liegen, können eher auf einen Sozialhilfeantrag verzichten als jene, die (fast) gar kein Einkommen erzielen. Hier drohen wachsende Verschuldung, Obdachlosigkeit und soziale Isolation. Rechnungen werden nicht mehr beglichen, Krankenkassenprämien nicht bezahlt, Steuerbescheide ignoriert. Viele ziehen sich aus dem sozialen Leben zurück, schränken ihre Ausgaben übermässig ein und verzichten häufig auf notwendige Arzt- und Zahnarztconsultationen.

Armutsbetroffene fürchten sich nicht nur vor dem aufwendigen und komplizierten Verfahren für die Aufnahme in die Sozialhilfe. Auch der drohende Verlust ihrer Unabhängigkeit, der unbedingte Verzicht auf Privatheit, die Angst vor Fremdbestimmung sowie Schamgefühle und Stigmatisierungsängste machen ihnen zu schaffen. Darüber hinaus dürfen auch aufenthaltsrechtliche Bestimmungen nicht übersehen werden. So können ausländische Personen, die Sozialhilfe beziehen, ihren Jahresaufenthalt in der Schweiz verlieren. Eine neue Untersuchung für den Kanton Bern, die auf Steuerdaten beruht, kommt zum Schluss, dass ein Viertel der Anspruchsberechtigten auf Unterstützungsleistungen verzichtet (Hümbelin 2016).

Segmentierung unter dem Druck knapper Ressourcen

Nach dem Intake folgt die Phase, in der über mögliche Massnahmen zu einer raschen Ablösung verhandelt wird. Sozialhilfebeziehende werden in Gruppen mit unterschiedlichen Integrationsangeboten eingeteilt. Die sogenannte Segmentierung widerspiegelt die Einschätzung der Sozialarbeitenden über die Aussichten, eine Person möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Die Betroffenen spüren, dass sich im Moment der Segmentierung entscheidet, was mit ihnen in naher Zukunft passieren wird. Aus Angst, auf ein Abstellgleis gestellt zu werden, bemühen sich viele Betroffene, den Erwartungen der Sozialhilfe möglichst gerecht zu werden. Studien zu jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe zeigen zum Beispiel, dass die Werte der Arbeitsgesellschaft bereits in diesem Alter sehr stark inkorporiert sind und im Zweifelsfall auch ins Feld geführt werden, um weitere Unterstützung durch die Sozialarbeitenden zu erhalten. Der Segmentierung folgt das System der Anreize und Sanktionen. Integrationsbemühungen werden mit entsprechenden Zulagen belohnt, Nachlässigkeiten angemahnt und wenn nötig sanktioniert. Der Segmentierungsansatz wird inzwischen auch bei weiteren sozialen Gruppen in der Sozialhilfe angewendet. So werden nicht arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende im Kanton Bern in verschiedene Falltypen nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit aufgeteilt und in weitgehend standardisierten Verfahren abgearbeitet.

Die Segmentierung ist das Ergebnis einer eindimensionalen Fokussierung auf die Chance der Reintegration in den Arbeitsmarkt. Dabei wird ausgeblendet, dass zum einen weniger als ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden überhaupt in der Lage ist, sich an Auflagen zur Arbeitsmarktintegration zu halten. Zum anderen wird der komplexen Problemlage der Betroffenen nicht Rechnung getragen. Sozialhilfebeziehende müssen nicht nur mit knappen finanziellen Mitteln auskommen, sondern haben oft eine unzureichende Ausbildung, müssen mit gesundheitlichen Einschränkungen kämpfen, befinden sich in familiären Schwierigkeiten und weisen oft eine ungenügende Wohnversorgung auf. Statt Segmentierung wäre darum ein Beratungsansatz gefragt, der der prekären Lebenslage der Klientel gerecht wird. Den Involvierten ist dies längst bewusst, oftmals fehlen aber die materiellen und personellen Ressourcen.

Geringe Anreize zur Ablösung von der Sozialhilfe

Die Zahlen zur Ablösung von der Sozialhilfe zeigen eine Scherenbewegung. Die eine Hälfte der unterstützten Personen bezieht weniger als ein Jahr Sozialhilfe, die andere Hälfte verbleibt immer länger im System (Städteinitiative Sozialpolitik 2015). Ablösung heisst dabei keineswegs wirtschaftliche Selbständigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Häufig wechseln Sozialhilfebeziehende in die Invalidenversicherung, in die Altersvorsorge oder ihre Lebensumstände ver-

ändern sich. Zum Beispiel durch den Auszug erwachsen gewordener Kinder, Heirat und den Umzug in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton. All dies wird statistisch als Ablösung von der Sozialhilfe erfasst.

Die Ablösung ist von einer Gemengelage von falschen Anreizen umzingelt. Da ist zum einen die Rückzahlungspflicht, die als Drohgebärde im Raum steht. Sozialhilfeleistungen sind immer nur Leistungen auf Kredit. Stellen sich wirtschaftliche Verbesserungen ein, müssen Sozialhilfegelder auch wieder zurückgezahlt werden. Die SKOS-Richtlinien empfehlen zwar, auf die Rückzahlungspflicht dort zu verzichten, wo die wirtschaftliche Verbesserung sich aus einem Arbeitsverhältnis ergibt. Doch nicht alle Sozialdienste halten sich an diese Vorgabe.

Ein weiterer Ausdruck von Fehlanreizen wird bei den viel diskutierten Schwelleneffekten erkennbar. Schwelleneffekte ergeben sich im Übergang von der Sozialhilfe in das herkömmliche Steuer- und Sozialsystem. Wem es gelingt, sich von der Sozialhilfe abzulösen, muss plötzlich wieder Steuern zahlen und Krankenkassenprämien finanzieren (Ehrler u. a. 2012). Das kann zu einem tieferen verfügbaren Einkommen führen als in der Sozialhilfe. Obwohl die meisten Kantone diese Schwelleneffekte behoben haben, gibt diese Problematik Anlass für unsägliche Vergleiche zwischen arbeitslosen Sozialhilfebeziehenden und Erwerbstätigen mit tiefen Löhnen. So wird dann angemahnt, dass sich Arbeit immer lohnen muss und dass die verfügbaren Mittel von Haushalten in der Sozialhilfe jene der Haushalte ausserhalb der Sozialhilfe nicht übersteigen dürfen. Übersehen wird dabei, dass Unternehmen nicht dazu verpflichtet sind, existenzsichernde Löhne zu bezahlen, während die Sozialhilfe dazu angehalten ist, ein soziales Existenzminimum zu gewähren.

Drittens muss vermutet werden, dass falsche Anreize auch beim Thema Schulden eine Rolle spielen. Viele Sozialhilfebeziehende haben Schulden. Solange sie von den Sozialdiensten unterstützt werden, können sie nicht dazu verpflichtet werden, einen Schuldendienst zu leisten. Doch wenn es ihnen gelingen würde, sich von der Sozialhilfe abzulösen, drohen entsprechende Beteiligungen, und die wirtschaftliche Besserstellung ist sofort wieder dahin. Der Sozialstaat entlässt, der Steuerstaat kassiert. Die Schweiz kennt im Gegensatz zu vielen Ländern in Europa für armutsbetroffene und verschuldete Haushalte kein sogenanntes Restschuldbefreiungsverfahren, sodass eine solche Situation sich über viele Jahre hinziehen kann (Mattes/Knöpfel 2018).

Elemente einer angstfreien Sozialhilfe

Aus dieser kurzen Analyse ergibt sich die Forderung nach einer angstfreien Sozialhilfe. Diese hat sich an grundlegenden Prinzipien von Sozialstaatlichkeit zu orientieren: dem Finalprinzip, dem Freiwilligkeitsprinzip und dem Prinzip der sozialen Nachhaltigkeit.

Die Orientierung am Finalprinzip bedeutet, dass die materielle Unterstützung durch die Sozialhilfe an keine Bedingungen geknüpft wird. Wer eine Notlage belegen kann, hat ein Anrecht auf wirtschaftliche Hilfe. Dieses Anrecht gilt es zu stärken und vom Stigma des Bittgangs und der Almosen zu befreien. Die Orientierung am Finalprinzip bedeutet aber auch, dass die Unterstützungsleistungen an keine personalen Kriterien gebunden sein dürfen. Unterscheidungen nach unverschuldeter oder verschuldeter Armut, nach motivierten und untätigen Armutsbetroffenen haben keinen Platz.

Die Orientierung am Freiwilligkeitsprinzip heisst, dass in der Sozialhilfe auf Sanktionen verzichtet wird. Persönliche Hilfe rückt ins Zentrum der Integrationsbemühungen. Was dazu nötig ist, bestimmen die Betroffenen in einem Aushandlungsprozess mit den Sozialarbeitenden. In Ruhe gelassen zu werden, gehört ebenfalls dazu. Auch sogenannte Umweg-Investitionen müssen möglich sein: So kann es notwendig sein, sich zuerst auf die Verbesserung der familiären, wohnungsmässigen oder gesundheitlichen Situation zu konzentrieren, bevor eine arbeitsmarktliche Integration ins Auge gefasst wird. Diese Orientierung an der Lebenslage macht Segmentierungen hinfällig und richtet das Hauptaugenmerk der Sozialhilfe auf die Verwirklichungschancen der Betroffenen.

Die Orientierung am Prinzip der sozialen Nachhaltigkeit macht deutlich, dass einer arbeitsmarktlichen Integration in vielen Fällen bildungsbezogene Massnahmen vorangehen müssen und die finanzielle Lage saniert werden muss. Nur mit genügender Arbeitsmarktfähigkeit macht es Sinn, sich um eine Ablösung von der Sozialhilfe zu bemühen.

Diese Neuausrichtung der Sozialhilfe muss durch institutionelle Änderungen ergänzt werden. Dazu braucht es erstens eine gesamtschweizerische Rahmung für die Sozialhilfe (Bundesrat 2013), die einheitliche Ansätze bei den Unterstützungsleistungen festlegt, um dem drohenden «run to the bottom» in der Sozialhilfe zu begegnen. Zweitens braucht es eine Verpflichtung in der Arbeitslosenversicherung, sich verstärkt um die sich ausweitende strukturelle Arbeitslosigkeit zu kümmern. Und es braucht drittens neue Regelungen in den Ergänzungsleistungen, die zumindest auf ausgesteuerte Langzeitarbeitslose ausgeweitet werden müssen.

Eine angstfreie Sozialhilfe ist eine Sozialhilfe, die von der Gesellschaft anerkannt und wertgeschätzt wird, weil sie sich um Menschen kümmert, die ihren Alltag nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen können. Eine solche Sozialhilfe ist nicht mehr das letzte Auffangnetz in einem komplexen System der sozialen Sicherheit, sondern ein zentrales Element, um den gesellschaftlichen Wandel in der Schweiz zu bewältigen. In diesem Kontext ist der Bezug von Sozialhilfeleistungen kein Bittgang, sondern ein Anrecht, das allen in Not geratenen Personen zusteht.

Literatur

- Bonoli, Giuliano / George, Vic / Taylor-Gooby, Peter, 2000: European Welfare State Futures. Towards a Theory of Retrenchment. Cambridge
- Bundesrat, 2013: Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Handlungsbedarf und -möglichkeiten. Bern
- Ehrler, Franziska / Knupfer, Caroline / Bochsler, Yann, 2012: Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize. Eine Analyse der kantonalen Steuer- und Transfersysteme. Bern
- Hümbelin, Oliver, 2016: Nichtbezug von Sozialhilfe und die Bedeutung von regionalen Unterschieden. Bern
- Mattes, Christoph / Knöpfel, Carlo (Hg.), 2018: Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention. Empirische Befunde, methodische Zusammenhänge und Perspektiven. Wiesbaden
- Neuenschwander, Peter / Hümbelin, Oliver / Kalbermatten, Marc / Ruder, Rosmarie, 2012: Der schwere Gang zum Sozialdienst. Wie Betroffene das Aufnahmeverfahren der Sozialhilfe erleben. Zürich
- SKOS, 2005: Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Ein Jahrhundert SKOS & ZeSo. Zürich
- Städteinitiative Sozialpolitik, 2015: Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten. Bern
- Verein Surprise, 2015: Standort Strasse. Menschen in Not nehmen das Heft in die Hand. Basel
- Wyss, Kurt, 2007: Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. Zürich